



11/SN-6/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)
AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

11SN-6/ME

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

☎ (0662) 41561 Durchwahl

Datum

wie umstehend

2428

25. MRZ. 1987

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl.	6 GE 987
Datum:	31. MRZ. 1987
Verteilt	2. APR. 1987 <i>Hager</i>

Dr. Klausgraber

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und
Verkehr

Radetzkystraße 2
1030 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

0/1-50/355-1987

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2428/Dr. Hammertinger 25.3.1987

Betreff

Entwurf einer 14. StVO-Novelle; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 72.500/1-IV/5-87

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Zu § 27 Abs. 4 2. Satz StVO:

In den erläuternden Bemerkungen wird auf das Verhältnis der beabsichtigten Neuregelung zur bisher schon im Gesetz enthaltenen Bestimmung des § 27 Abs. 1 letzter Satz StVO nicht eingegangen. Aus § 27 Abs. 1 letzter Satz StVO ist nämlich durchaus abzuleiten, daß beim Befahren der linken Fahrbahnseite mit einem Straßendienstfahrzeug (z. B. im Zuge einer unübersichtlichen Kurve) die bloße Ausstattung des Fahrzeuges mit einer Warnleuchte mit gelb-rottem Licht nicht ausreichend und es vielmehr erforderlich ist, "durch sonstige Maßnahmen" in ausreichender Weise für die Sicherheit anderer Straßenbenutzer vorzusorgen.

Zu § 43 Abs. 1 lit. b und § 43 Abs. 1a:

Hier sollte jeweils der Ausdruck "und/oder" durch das Wort "oder" ersetzt werden.

- 2 -

Zu § 43 Abs. 2 StVO:

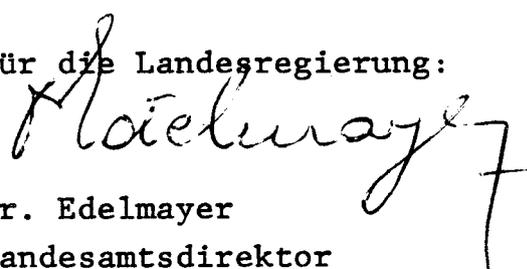
Die Neuregelung erscheint nicht unproblematisch, weil möglicherweise nunmehr in verstärktem Maße von Interessentengruppen an die Behörde mit Anträgen auf Erlassung von Verkehrsbeschränkungen (vor allem Geschwindigkeitsbeschränkungen) herangetreten wird, welche mit der Verkehrssicherheit nichts zu tun haben. Dazu kommt noch, daß in diesem Zusammenhang die Frage der ordnungsgemäßen Kundmachung einer Geschwindigkeitsbeschränkung, welche sich auf ein ganzes Gebiet beziehen soll, auftritt. Es erschiene zweckmäßig, in der StVO ausdrücklich vorzusehen, daß diesfalls die Anbringung der betreffenden Verkehrszeichen an allen Zufahrtsstraßen zu jenem Gebiet, für welches die Verkehrsbeschränkung gilt, ausreichend ist.

Zu § 89 a Abs. 2 StVO:

Der Begriff "Sicherheitszone" bedarf nach ha. Auffassung einer Definition im Gesetz. Es erschiene zweckmäßig, die Zusatztafel "Sicherheitszone" in § 52 Ziff. 13 b StVO (wie die Zusatztafeln "Ausgenommen Zustelldienste" und "Ausgenommen Lade-tätigkeit") ausdrücklich zu erwähnen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:


Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor